



An das
Bundesministerium für Familien und Jugend
Untere Donaustraße 13-15
1020 Wien

per E-Mail an post.ii3@bmfj.gv.at; begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 25. Februar 2016

1

Betreff: Geschäftszahl: BMFJ-524600/0001-BMFJ - I/3/2016

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Gesetz über die Gewährung eines Bonus für Väter während der Familienzeit (Familienzeitbonusgesetz-FamZeitbG) erlassen wird sowie das Kinderbetreuungsgeldgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, die Exekutionsordnung und das Einkommensteuergesetz 1988 geändert werden.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Übermittlung des o.g. Entwurfs und nehmen wie folgt Stellung:

1. Grundsätzliches:

Die *aktion leben österreich* begrüßt das hinter dem Entwurf stehende Ziel, neue Anreize zur verstärkten Väterbeteiligung bei der Kleinkind-Betreuung zu schaffen, das sich im Väterbonus (Artikel 1 FamZeitbG, §§ 11-12) sowie im Partnerschaftsbonus (Kinderbetreuungsgeld-Gesetz § 5b) ausdrückt.

Ebenso begrüßen wir die Verlängerung des Bezugs des Kinderbetreuungsgeldes in Härtefällen und die Anhebung der Einkommensgrenze im Fall eines zwar beantragten, aber noch nicht geleisteten Unterhalts für das betreffende Kind (Härtefälleverlängerung - Kinderbetreuungsgeld-Gesetz § 5c).

Kritisch betrachten wir folgende mit dem Entwurf verbundenen Verschlechterungen und ungenutzten Chancen:

- Es ist keine Wertanpassung bzw. Inflationsabgeltung des Kinderbetreuungsgeldes bei der Umstellung des pauschalen Kinderbetreuungsgeldes als Konto vorgesehen. Die vielfach kritisierte Benachteiligung von Kindern und Eltern wird also fortgesetzt. Es ist unverständlich, warum

hier nicht genauso gehandelt wird wie z.B. bei der Autobahnvignette, allerdings zu Lasten der AutobahnbenutzerInnen.

- Der Entwurf bringt eine Kürzung der Anspruchsdauer mit sich: Die maximale Anspruchsdauer wird um einen Monat verkürzt. Bezieht nur ein Elternteil Kinderbetreuungsgeld, bedeutet das eine Verkürzung um zwei Monate. Von dieser Verschlechterung sind Alleinerziehende und Mehrkindfamilien besonders betroffen (s. dazu auch die Stellungnahme des Katholischen Familienverbandes).
- Die Umstellung des Bezuges auf Tage statt Monate erhöht die hohe Komplexität der Materie zusätzlich. Wir empfehlen deshalb, die Berechnungen nach Monaten beizubehalten.
- Unbedingt notwendig sind klar gefasste Begleitbroschüren für Beratungsstellen, Broschüren in einfacher, verständlicher Sprache zum Weitergeben und ein Kinderbetreuungs-Geld-Kontorechner auf der Homepage des Familienministeriums.
- Alleinerziehende Mütter, die den Vater des Kindes nicht angeben können oder aus sehr persönlichen Gründen nicht angeben wollen, werden bisher bei der Antragstellung mit sehr persönlichen Fragestellungen nach dem unbekanntem Vater konfrontiert und müssen mit langen Bearbeitungszeiten rechnen. Missbrauch beim Bezug des Kinderbetreuungsgeldes soll selbstverständlich vermieden werden, gleichzeitig gilt es aber die Würde der beantragenden Mutter zu schützen. Eine klare Regelung, die sich auf die offizielle Geburtsurkunde des Kindes bezieht, ist daher notwendig.

2. Kritikpunkte zu einzelnen Bestimmungen

Zum Väterbonus (Artikel 1 FamZeitbG, §§ 11-12):

Die neu geschaffene Möglichkeit, nach der Geburt einen Monat gleichzeitig mit der Mutter beim Kind zu sein, ist ein wichtiges Signal für Väter, nach der Geburt verstärkt Zeit der Familie zu widmen. Die Vater-Kind-Bindung wird dadurch gefördert, ebenso die Stabilisierung als Familie in der Zeit um die Geburt und zudem wird die Mutter entlastet.

Es besteht allerdings kein Rechtsanspruch für Väter auf 31-tägige Freistellung vom Arbeitsplatz anlässlich der Geburt eines Kindes, um den Väterbonus auch arbeitsrechtlich gesichert in Anspruch nehmen zu können. Ebenso fehlt der Kündigungsschutz für die Zeit, in der der Väterbonus in Anspruch genommen wird. De facto wird die Inanspruchnahme des Väterbonus daher in der Praxis davon abhängen, ob der Arbeitgeber einem unbezahlten Urlaub zustimmt oder die Unterbrechung einer selbstständigen



Tätigkeit oder Ruhendmeldung eines Gewerbes beruflich und finanziell leistbar sind. Beides ist auch mit einem hohen bürokratischen Aufwand verbunden. Eine arbeitsrechtliche Sicherung des Familienzeitbonus für Väter ist dringend geboten, damit aus dem wichtigen Signal auch tatsächlich mehr Zeit für Väter in der Familie wird.

Der Begriff „Bonus“ in Zusammenhang mit der Familienzeit ist irreführend, da er vermuten lässt, es handle sich um einen zusätzlich bezahlten „Papa-monat“. Da die Inanspruchnahme eine vorgezogene Leistung ist, sollte der Väterbonus anders genannt werden, um mehr Klarheit zu schaffen.

3

Zu Höhe, Anspruchsdauer und Antragstellung (§ 3 Punkt 2):

Für Kinder, die nach der Geburt wegen schwerer Erkrankung oder Frühgeburtlichkeit einen längeren Krankenhausaufenthalt benötigen, bedarf es der Ausdehnung des Zeitraumes der Inanspruchnahme. Die im Entwurf vorgesehenen 61 Tage ab Geburt sollten auf wenigstens 91 Tage ausgedehnt werden.

Zur Höhe des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes (§§ 24a Abs.1 Z 5 und Abs. 2 KBGG):

Mit diesem und nachstehendem Kritik-Punkt schließen wir uns der Stellungnahme der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates an:

Durch die vorgesehenen Änderungen entstehen Leistungs-Nachteile für selbstständig Versicherte und LandwirtInnen. Ebenso könnten Notariatskandidatinnen Nachteile entstehen.

Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (§ 162 Abs. 3a Z 2 ASVG)

Die vorgesehene Änderung des Wochengeldbezuges bei Bezieherinnen von Kinderbetreuungsgeld führt bei diesen Wochengeldbezieherinnen zu einer deutlichen Leistungsreduktion. Diese verringert in Folge auch die Höhe des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes.

Mit dem Ersuchen um Berücksichtigung und freundlichen Grüßen

Dr. Gertraude Steindl
Präsidentin

Mag. Martina Kronthaler
Generalsekretärin